

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 3. Juni 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0031/96 - 3.2.3

Anmeldenummer: 91109426.6

Veröffentlichungsnummer: 0463439

IPC: E05D 7/04, E05D 15/26, E05D 11/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Scharnier

Patentinhaber:
Julius Blum Gesellschaft m.b.H.

Einsprechender:
Paul Hettich GmbH & Co.

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 52, 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (bestätigt)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0031/96 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 3. Juni 1997

Beschwerdeführerin: Paul Hettich GmbH & Co.
(Einsprechende) Vahrenkampstr. 12 - 16
D-32278 Kirchlengern (DE)

Vertreter: Stracke, Alexander, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. A. Stracke
Dipl.-Ing. K. O. Loesenbeck
Jöllenbecker Straße 164
Postfach 10 18 82
D-33518 Bielefeld (DE)

Beschwerdegegnerin: Julius Blum Gesellschaft m.b.H.
(Patentinhaberin) Industriestraße 1
A-6973 Höchst (AT)

Vertreter: Torggler, Paul, Dr.
Wilhelm-Greil-Straße 16
A-6020 Innsbruck (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 10. November 1995 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 463 439 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. du Pouget de Nadailac
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung vom 10. November 1995, mit der die Einspruchsabteilung den gegen die Ansprüche 5 bis 10 des europäischen Patents EP-A-0 463 439 gerichteten Einspruch zurückgewiesen hat.

Anspruch 5 hat folgenden Wortlaut:

"Scharnier (1) für Falttüren (2, 3), mit einem an der Rückseite eines ersten Falttürblattes (3) zu befestigenden ersten Anschlagteil (6, 7, 13) und einem an der Rückseite eines zweiten Falttürblattes (2) zu befestigenden zweiten Anschlagteil (8), der mit dem ersten Anschlagteil (6, 7, 13) über ein Gelenk mit mindestens einer Gelenkachse (10) gelenkig verbunden ist, wobei der erste Anschlagteil (6, 7, 13) aus einem auf einem Grundkörper (13) verstellbar zu befestigenden Scharnierarm (6) besteht, dessen der Gelenkachse (10) (bzw. den Gelenkachsen) zugewandtes Ende (18) abgewinkelt ist, und wobei die der Rückseite des ersten Türblattes (3) zugeordnete Montageebene (19) des ersten Anschlagteils (6, 7, 13) mit der der Rückseite des zweiten Türblattes (2) zugeordneten Montageebene (19') des vorzugsweise als Scharniertopf ausgebildeten zweiten Anschlagteiles (8) im Schließzustand einen überstumpfen Winkel β einschließt, dadurch gekennzeichnet, daß ein Verlängerungsteil (7) am abgewinkelten Ende (18) des Scharnierarmes (6) in Richtung senkrecht zur (bzw. zu den) Gelenkachse(n) (10) und im wesentlichen in Längsrichtung des abgewinkelten, der Gelenkachse (10) zugewendeten Endes des Scharnierarmes (6) geradlinig verschiebbar und feststellbar ist, wobei die Berührungsebene zwischen dem abgewinkelten Ende (18) des Scharnierarmes (6) und dem Verlängerungsteil (7) unter einem Winkel von 45° zur Montageebene (19) des Scharnierarmes (6) liegt."

Die Einspruchsabteilung hat ihre Entscheidung damit begründet, daß der von der Einsprechenden angeführte druckschriftliche Stand der Technik:

D1: DE-A-3 116 745

D2: DE-A-3 729 531

E3: DE-U1-8 114 621

sowie die geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung eines Scharniers, für welche die Unterlagen:

E1: Prospekt der Firma INDAUX, Seiten 3 - 97, Scharnier "BISAGRA RINCONERA";

E2: Prospekt der Firma INDAUX; Seiten 3 - 97 mit Bezugszeichen von der Beschwerdeführerin versehen;

E5: Auszug aus dem Katalog "Design & Funktion" der Firma Heinrich J. Kesseböhmer "Draht- und Metallwarenfabrik", 4 Seiten,

als Nachweis vorgelegt wurden, den Gegenstand des Anspruchs 5 nicht nahelegen vermochte.

II. Die Beschwerde der Einsprechenden - nachfolgend Beschwerdeführerin - ist am 8. Januar 1996 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr eingelegt worden. Die Beschwerdebegründung ist am 8. März 1996 eingegangen.

III. Am 3. Juni 1997 wurde mündlich verhandelt.

Die Beschwerdeführerin hat sich insbesondere auf folgende Argumente gestützt:

Der Gegenstand des Anspruchs 5 unterscheide sich von dem offenkundig vorbenutzten INDAUX Scharnier durch das letzte Merkmal des Anspruchs 5. Der angebliche Vorteil, daß durch dieses Merkmal eine Anpassung des Scharniers an verschiedene Türstärken nur mittels einer Schraube erfolge, während bei dem INDAUX Scharnier zwei Schrauben dafür notwendig seien, bestehe tatsächlich nicht. Bei dem Scharnier gemäß Anspruch 5 müßten mindestens zwei, in Wirklichkeit drei Schrauben verdreht werden, um das Scharnier richtig zu verstellen. Dies ergebe sich aus dem Merkmal, wonach der Scharnierarm auf dem Grundkörper **verstellbar** sei. Dieses Merkmal sei aus der in der Beschreibung des Streitpatents als nächstkommender Stand der Technik angegebenen Druckschrift D2 bekannt und werde darüber hinaus in den untergeordneten Ansprüchen 7 und 8 des Streitpatents mit zwei Verstellmöglichkeiten dargestellt, wobei die Verstellung mittels einer Fugenverstellerschraube und einer Klemmschraube erfolge. Bei Möbelscharnieren seien diese Einstellschrauben üblich.

Tatsächlich sei nach dem Streitpatent durch die eine Schraube nur eine grobe Einstellung der Lage der Türblätter möglich. Eine weitere Feinausrichtung der beiden Türflügel mittels der beiden anderen obengenannten Einstellschrauben müsse folgen. Dagegen würden bei dem INDAUX Scharnier sowohl für die grobe als auch für die feine Einstellung nur zwei Einstellschrauben vorgesehen. Die Lösung nach Anspruch 5 des Streitpatents betreffe somit lediglich eine Zwischenstufe der Montage des gattungsgemäßen Scharniers. Eine solche Zwischenstufe könne nicht eine erfinderische Tätigkeit beinhalten.

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Sie hat diesen Antrag im wesentlichen wie folgt begründet:

Richtig sei, daß das Scharnier gemäß Anspruch 5 des Streitpatents verschiedene Einstellmöglichkeiten aufweise, jedoch liege der in diesem erteilten Anspruch angegebenen Erfindung eine bestimmte Aufgabe zugrunde, nämlich die Anpassung an verschiedene Türblattstärken. Mit dem INDAUX Scharnier seien zwei Schrauben für diese Einstellung erforderlich. Im Gegensatz dazu brauche die angefochtene Erfindung für denselben Zweck nur eine Schraube, und dies führe zu einer Vereinfachung des Scharniers und seiner Montage. Auf diese Lösung enthalte der zitierte Stand der Technik keinen Hinweis.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Kammer sieht keine Veranlassung, die bisher nicht bestrittene Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 5 des Streitpatents in Zweifel zu ziehen.
3. Die Frage, ob die geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung (nachfolgend als "INDAUX Scharnier" bezeichnet) im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ tatsächlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, kann offen bleiben, weil diese Vorbenutzung, ihre öffentliche Zugänglichkeit vor dem Anmeldetag des Streitpatents unterstellt, nicht in der Lage gewesen wäre, die erfinderische Tätigkeit hinsichtlich des Gegenstandes nach Anspruch 5 in Frage zu stellen.

4. Der Gattungsbegriff des erteilten Anspruchs 5 geht von Druckschrift D2 aus. Das aus dieser Entgegenhaltung bekannte Scharnier enthält alle Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 5. Mit dem INDAUX Scharnier wäre jedoch zusätzlich das erste kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 5 schon bekannt gewesen, so daß lediglich das letzte Merkmal dieses Anspruchs, wonach die Berührungsebene zwischen dem abgewinkelten Ende des Scharnierarms und dem Verlängerungsteil unter einem Winkel von 45° zur Montageebene des Scharnierarms liegt, als unterschiedliches Merkmal zu betrachten wäre.

5. In der mündlichen Verhandlung wurde der Begriff "Montageebene (19)" im Anspruch 5 von der Beschwerdeführerin als unklar angegriffen, weil in der Beschreibung des Streitpatents das Bezugszeichen "19" die feste Ebene zwischen dem Grundkörper und dem zugeordneten Türblatt betreffe, und nicht die **Montageebene** des Scharnierarms auf dem Grundkörper. Die Beschwerdegegnerin hat anerkannt, daß das Bezugszeichen tatsächlich unrichtig ist und gestrichen werden müßte. Nach Regel 29 (7) EPÜ dürfen jedoch die Bezugszeichen **nicht** zu einer einschränkenden Auslegung eines Patentanspruchs herangezogen werden. Außerdem kann dieser Einwand der Beschwerdeführerin höchstens die Deutlichkeit des Anspruchs in Frage stellen; es handelt sich also um keinen von Artikel 100 a) EPÜ gestützten Einwand.

6. Aus dem gegenüber dem INDAUX Scharnier unterschiedlichen Merkmal ergibt sich, daß das abgewinkelte Ende des Scharnierarms unter einem Winkel von 45° zur Montageebene des Scharnierarms liegt und der Verlängerungsteil an diesem so abgewinkelten Ende mittels z. B. einer Langloch/Schraubenverbindung linear verschiebbar ist. Dies bewirkt, daß der Verlängerungsteil beim Anziehen der Schraube über die Länge des Langloches verstellt

werden kann. Dadurch können Türblätter unterschiedlicher Stärke eingesetzt werden, und durch diese einzige Schraube kann eine gleichzeitige Anpassung des Scharniers an die Stärke der beiden Türblätter, an welchen das Scharnier befestigt wird, erfolgen.

Dagegen ist das Ende des Scharnierarms bei dem INDAUX Scharnier **senkrecht** zur Montageebene des Scharnierarms abgewinkelt. Eine Anpassung an unterschiedliche Türstärken ist hierbei nur durch die Betätigung von **zwei** senkrecht zueinander angeordneten Schrauben möglich, nämlich der Schraube, welche die Verschiebung des Verlängerungsteils an den Scharnierarm ermöglicht, und der Klemmschraube, durch welche die Längsverschiebung des Scharnierarms auf dem Grundkörper erfolgt.

7. Ausgehend von der behaupteten Vorbenutzung wäre somit die zu lösende Aufgabe des Streitpatents in einer Vereinfachung der Anpassung des Scharniers an die Stärken der beiden Falttürblätter zu sehen.
8. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß diese Anpassung selbst nur ein Schritt im gesamten Verstellungsverfahren des Scharniers ist, mag richtig sein, jedoch spielt das Argument im vorliegenden Fall keine Rolle. Wichtig ist, daß es nirgendwo im Stand der Technik einen Hinweis gibt, eine Anpassung an die Stärken zweier Falttürblätter mittels einer einzigen Verstellerschraube dadurch zu erreichen, daß man diese Schraube in Verbindung mit einem Winkel von 45° benutzt, um die Türen, die zueinander in einem Winkel von 90° stehen, gleichzeitig aufeinander zuzubewegen. Bei dem INDAUX Scharnier erfolgt nämlich zunächst eine grobe Anpassung an die Stärke der Türblätter durch die beiden Schrauben, die jedoch dann wieder gelöst werden müssen, um die Feinjustierungen zu erlauben, so daß die erste

Anpassung wieder verloren geht. Dagegen sind beim Scharnier nach Anspruch 5 unterschiedliche Schrauben für die grobe Anpassung und für die feine Verstellung des Scharniers vorhanden, und diese Schrauben werden nacheinander betätigt.

9. Da das Scharnier gemäß der geltend gemachten offenkundigen Vorbenutzung zwei in einem Winkel von 90° zueinander angeordnete Verstellerschrauben aufweist, kann der Durchschnittsfachmann dieser Vorbenutzung keinerlei Hinweis auf die Lösung nach Anspruch 5 des Streitpatents entnehmen.

Somit kann der obengenannte eventuelle einzig übrigbleibende Unterschied des Scharniers gemäß Anspruch 5 des Streitpatents gegenüber dem INDAUX Scharnier eine erfinderische Tätigkeit begründen. Unter diesen Umständen konnte die Frage, ob die geltend gemachte Vorbenutzung einen Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ darstellt, offen gelassen werden.

10. Auch enthält keine der Entgegenhaltungen D1 oder D2 einen Hinweis, dem zufolge ein Fachmann eine solche Lösung in Betracht gezogen hätte.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung ausgeführt, daß die Lösung nach dem Streitpatent von Dokument E3 angeregt worden sei. In ihrer Mitteilung vom 11. Oktober 1996 zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdekammer mitgeteilt, daß zweifelhaft sei, ob diese Entgegenhaltung E3 ein Vorbild für die beanspruchte Lösung geben könne, weil das aus diesem Dokument bekannte Scharnier gattungsfremd sei und weil ferner dieses Dokument keinen Hinweis auf die dem Gegenstand des Anspruchs zugrundeliegende Aufgabe gebe. In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer ist die Beschwerdeführerin auf diese Entgegenhaltung nicht mehr zurückgekommen.

11. Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 5 gemäß Artikel 56 EPÜ rechtbeständig. Dasselbe gilt für die Ansprüche 6 bis 10, die auf bevorzugte Ausführungsformen dieses Gegenstandes oder auf einen Falttürenmontagesatz, der diesen Gegenstand aufweist, gerichtet sind.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

N. Maslin

N. Maslin

Der Vorsitzende:

C. T. Wilson

C. T. Wilson